



Dienstag den 1. Mai 1804.

(Joseph Georg Trassler.)

Paris vom 9. April.

General Pichegrü hat sich in der Nacht auf den Sten dieses im Tempel, worin er verhaftet war, selbst ums Leben gebracht. Er hat sich erdrosselt, und zwar mittelst eines schwarz seidenen Halstuches, das stark zugebunden und an dem ein Stock angebracht war, der so lange umgedreht worden, daß das Halstuch immer enger zusammen gieng, bis die Strangulation erfolgte. Der Stock ruhte noch bei der angestellten Besichtigung auf der linken Wacke, die durch das Reiben und Drehen eine Schramme erhalten hatte. Die Zunge war zwischen die Zähne geklemmt. Der Genäd'arme Citot,

der bei dem Gefängnißzimmer von Pichegrü die Wacke hatte, hörte in demselben des Morgens um 3 Uhr kloß Husten und Ausspeten, und argwohnte nicht, daß etwas Besonderes vorgehe. Als darauf des Morgens um 7 Uhr der Gefängnißwärter Popou sich in das Zimmer von Pichegrü begab, um Feuer in dem Ofen anzulegen, so fand er, daß er sich gar nicht rühre und nicht spreche, und eilte darauf, dieses dem Aufseher im Tempel anzuzeigen. Der Gefängnißwärter Popou hatte übrigens am Abend vorher die Schlüssel des Zimmers von Pichegrü, nachdem er ihm sein Abendessen gebracht, um 10 Uhr mitgenommen, und die Schlüssel waren in  
 sie



seiner Tasche bis zum andern Morgen, bis zu der Zeit geblieben, wo er sich wieder in das Zimmer begab, um Feuer in dem Ofen anzulegen.

Sobald der Selbstmord dem hiesigen Criminals-Gericht des Seine-Departements, dessen Präsident Bürger Demart ist, angezeigt worden war, sandte dieses sogleich Bevollmächtigte nach dem Tempel ab, um die Sache und den Umstand zu untersuchen, ob der, der sich erdrosselt habe, der Ex-général Pichegrü sey. Die Visitation geschah zugleich in Gegenwart von 6 Aeryten und Chirurgen, und alles ward so befunden, wie oben angegeben ist. Man fand den Leichnam auf einem Bett und einen eirkelförmigen starken Eindruck am Halse, ungefähr zwei Finger breit. Die Muskeln und Finger waren sehr verzerrt und die Kinnladen zusammen geklemmt. Die Merkmale der Erdrosselung zeigten sich im Gesichte und über den ganzen Körper. Zehn Personen, die ehemals Pichegrü vorher gekannt hatten, bezeugten, daß er der Erdrosselte sey. Sein Alter ward auf 40 bis 45 Jahre geschätzt. Der Moniteur enthält alle gerichtlichen Actenstücke und Protocolle in dieser Sache.

Nachdem die Protocolle verlesen waren, sagte der Bürger Gerard als Regierungs-Commissair zu dem Tribunal: „Bald wird das Publikum die materiellen Beweise über das Attentat gegen den ersten Consul in Händen haben, worüber Sie als Magistratspersonen den Ausspruch zu thun

haben. Einer der Haupt-Agenten des entworfenen Mordmords hat sich durch den Tod der Rache der menschlichen Geseze entzogen; allein die Ueberzeugung von seiner Mitschuldigkeit bleibt, um seinem Andenken den Proceß zu machen. Die Zeitgenossen und die Nachwelt werden sagen: „Pichegrü sah kein Mittel zwischen seinem Verbrechen und dem Schaffot; er hat sich selbst gemordet.“ Ich ersuche, daß der Körper von Charles Pichegrü an der gewöhnlichen Stätte beerdigt werde, die für die Begräbnisse der Arrondissements des Tempels, in welchem er sich selbst gemordet hat, bestimmt ist, daß diese Beerdigung in Gegenwart dreier öffentlichen Beamten geschehe und daß das Protocoll sowohl von der Oeffnung des Körpers als von dessen Beerdigung gedruckt werde.“ — Alles dieses ist auch von dem Tribunal bewilligt worden.

Noch wird über Pichegrü Folgendes angeführt: Auf seine wiederholte Bitte und auf sein Ehrenwort, daß er nichts gegen sein Leben unternehmen wolle, hatte er die Erlaubniß erhalten, des Nachts keine Wächter bei sich zu haben. Ein Gefangenwärter zündete alle Morgen das Feuer in seinem Zimmer an und brauchte dabei Reisfer. Von diesen entwandte er ein Reis oder Stock, den er nachher beim Umdrehen des Halstuchs gebrauchte. Am Abend vorher hatte er stark gegessen, und da er ohnehin vollblütig war, so erfolgte desto eher das Ersticken. Auf den Stock scheint er sich nach öfterm Um-



Umdrehen mit dem Ohr gelegt zu haben, um das Nachgeben des Stocks zu verhindern. Bei der Öffnung des Körpers fand man alle Theile sehr gesund, viel Zeit im Unterleibe und die Adern sehr geschwollen.

Als man Pichegru strangulirt im Gefängniß fand, ward er zur Ader gelassen, aber ohne Erfolg. Der Leichnam ward darauf nach der Conciergerie gebracht, alsdann in einem Zimmer des Criminalsgerichts öffentlich ausgestellt, hernach vor den Augen des Publikums geöffnet und dann unter Begleitung eines starken Artillerie-Detachements beerdigt.

Constantinopel vom 14 März.

Aus Aegypten sind hier sehr unerwartete, von neuem beunruhigende Nachrichten eingegangen, welche die Versammlung eines geheimen Conseil in Gegenwart des Großherrn und des ganzen Türkischen Ministeriums veranlaßt haben. Ali Pascha, welcher sich von Alexandrien als Gouverneur nach Cairo begab, ist unterwegs ermordet worden. Man glaubt, daß die Pys einigen Antheil an dieser Ermordung gehabt haben. Gleich nach derselben luden sie den ehemaligen Gouverneur von Cairo, der als Privatperson zu Alexandrien lebte, dringend ein, jenen Posten vorläufig wieder zu übernehmen, welches er aber ablehnte. Um die Ruhe in Aegypten völlig wieder herzustellen, ist der bekannte Pascha von Here, Chezar Pascha, zum Gouverneur dieses Landes ernannt und es wird jetzt eine Escar-

dre von 4 Linien Schiffen, 6 Fregatten und vielen Transportschiffen ausgerüstet, die sich schleunigst nach Aegypten begeben soll.

Petersburg vom 30. März.

Die Bugschen Cosacken, welche ursprünglich ein Regiment ausmachten, das im Jahr 1769 von der Pforte aus Moldauern, Wallachen und andern Christlichen Völkern jenseits der Donau formirt ward, aber sogleich zu der Russischen Armes übergieng, und die sich in den nachfolgenden Kriegen mit der Pforte und in Pohlen immer sehr ausgezeichnet haben, wurden unter der Regierung Pauls I. aufgelöst und in den Bauernstand versetzt. Auf ihre schon im Jahr 1801 eingereichte Bittschrift hat nun die Regierung, nachdem sie die gehörigen Untersuchungen hat anstellen lassen, dieses aus 7000 männlichen Seelen bestehende Corps wieder in seinen ursprünglichen militairischen Zustand versetzt, wo sie nun, ohne ihre Wohnungen zu verlassen, einen vortreflichen Cordon zur Vertheidigung der Gränzen formiren.

Der Colonnenführer Schubert ist bei der Suite Sr. Kaiserl. Majestät beim Generalstabe zum Second-Lieutenant avancirt.

Zum Bau einer neuen Börse sind 300000 Rubel angewiesen worden.

Der Generalmajor Sinfel ist zum Commandanten von Wilna ernannt.

Der Adjutant aus Hannoverschen Diensten, Klein, ist als Coirer in Russische Dienste genommen und beim Ekaterinowslawischen Cuirassier-Regiment angestellt.



# Intelligenzblatt zu Nro 35.

## Vertissemante.

### Ankündigung.

Daß zu Besetzung der bei dem Brzojower Magistrat erledigten, und mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. rh. verbundenen Syndikats = Stelle, der Konkurs in Folge hoher Subernal-Berordnung vom 30ten März 1804 auf den 15ten Mai d. J. ausgeschrieben sey und die Kandidaten ihre mit nöthigen Behelfen, und vorzüglich mit den Wahlfähigkeits = Dekreten sowohl ex linea politica, als judiciali versehenen Gesuche längstens bis zum 15ten Mai l. J. bei dem k. Sanfter Kreisamte einzureichen haben.

Krakau den 21. April 1804. 1

### Ankündigung.

Daß zu Wiederbesetzung der bei dem Magistrat der Stadt Szezobro-

szyn Zamoscier Kreises erledigten mit einem jährlichen Gehalte von 50 fl. verbundenen Beisitzersstelle der Konkurs vermög hoher Subernal = Berordnung vom 30ten März 1804 auf die Hälfte des Mai-Monats d. J. festgesetzt sey, und die Candidaten ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Gesuche längstens bis zu dem gedachten Zeitpunkt bei dem k. k. Zamoscier Kreisamte einzureichen haben.

Krakau den 21. April 1804. 1

### Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Zolkiewer Magistrate mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen zweiten Beisitzersstelle wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Beisage ausgeschrieben, daß die sich um diese Beisitzersstelle bewerbenden Individuen, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekreten und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche, noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen hätten.

Krakau am 19. April 1804. 1

### Currende.

Am 8 Mai d. J. Früh um 9 Uhe wird zu Rowemiasto durch die dortige k. k.



k. k. Kammeralwirthschafts-Verwaltung  
das unweit von da liegende, und dem  
Nowemiaster Armenspital gehörige  
Belwerk Gorna wola auf drei nach ein-  
ander folgende Jahre d. J. vom 24ten  
Juni 1804 bis 23ten Juni 1807  
mittels öffentlicher Versteigerung an  
den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher  
am genannten Tage und Stunde in der  
Nowemiaster Kammeral-Verwaltungs-  
kanzlei einzufinden, sich mit einem  
zehnprozentigen Kegelde von den dabei  
zum ersten Ausruf angenommen wer-  
denden Fiskalpreise von jährlichen  
400 fl. rh. zu versehen, und können  
endlich von den übrigen Pachtbeding-  
nissen die näheren Nachrichten allda  
einholen. — I

**K u n d m a c h u n g.**

Daß am 23ten Mai d. J. folgende  
zu der St. Stephansspital gehörige  
Häuser auf 3 Jahre, vom 24ten Juni  
anzufangen, bei diesem Kreisamte li-  
zitando werden verpachtet werden:

- 1tens Das Haus Nro. 15. in  
Plasel sammt 18 Furchen Ackergrün-  
des, der Fiskalpreis ist jährlich 40 fl. rh.
- 2tens Das Haus Nro. 109. in der  
Vorstadt sammt den anliegenden Gar-  
ten, der Fiskalpreis ist 50 fl. rh.
- 3tens Das Haus in der Stephans-  
gasse gegen den Fiskalpreis von 125  
fl. rh. jährlich.

Krakau den 16. April 1804. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Lande  
rechte in Westgalizien wird Allen und  
Jeden, denen zu wissen daran gelegen,  
mittels gegenwärtigen öffentlichen Ediktes  
bekannt gemacht: daß auf Ansuchen  
des Gläubigerausschusses der Joseph  
Dollinskischen Konkursmasse die im  
Dukuscher Kreise gelegenen zur Masse  
gehörigen Güter Ehrzanow durch öffent-  
liche Versteigerung werden verkauft  
werden, unter nachstehenden Bedin-  
gungen:

1) Der Fiskalpreis der Güter  
Ehrzanow im ganzen genommen, wird  
nach der Schätzungssakte auf 335743  
fl. rh. 49 1/2 kr. festgesetzt; sollten  
sich jedoch keine Kauflustigen zur Li-  
zitation der Güter Ehrzanow sammt Zu-  
behören, im Ganzen genommen einfin-  
den, so wird die Lizitation dieser Gü-  
ter, nach vorher erhaltener Bewilligung  
der politischen Stelle zur Zertheilung  
derselben, theilweise vorgenommen  
werden: zu welchem Ende der Vertret-  
ter der Masse unter einem von hieraus  
angewiesen wird, daß er auf den Fall,  
wenn die Güter Ehrzanow theilweise  
verkauft werden müßten, eine solche  
Bewilligung besorge und diese bei Zei-  
ten hereinbringe — und zwar

a) werden die Güter Ehrzanow sammt  
Zubehören Libionz, Wymyslow, Za-  
wor, Konty, nicht minder sammt dem  
Meierhofs Skrocymiech und dem in der  
Schätzung absonderlich enthaltenem  
Walde, nach dem Werthe dieser Schät-  
zung pr 294636 fl. rh. 17 1/2 kr.,  
lizitirt — und

b) die



b) die Güter Balin, Wielki und Waly sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde, nach dem Schätzungswerte pr. 41107 fl. rh. 32 kr. licitirt werden.

2) Der Kauflustige wird den zehnten Theil des ganzen Werthes der zu kaufenden Güter zur Bürgschaft gleich bei der Licitation zu erlegen haben.

3) Der — oder die Käufer der im Ganzen oder theilweise genommenen Güter Chryzanow werden den ganzen meistgebotenen Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der erledigten und ihnen zugestellten Licitationsakte, ans Gerichtsdepositum abführen müssen:

4. Wie Vorräthe oder Remanente im Getraide, wenn einige vorgefunden würden, wird der — oder werden die Käufer mit den Grund — oder Bauernsöhren 3 Meilen weit, dem Gebrauche und der Gewohnheit gemäß, auszuführen gestatten, ohne für diese Ausfuhr einige Bezahlung zu fordern:

5) Sämmtliche brauchbaren Mobilien, Inventarien, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe und dergleichen, die in der Schätzungsakte nicht enthalten sind, werden nicht dem Käufer zugehören, sondern zum Besten der Masse verwendet werden: sollte daher der Käufer diese Sachen nöthig haben; so wird es ihm frei stehen, dieselben von der Masse gegen einen Abfindungspreis zu kaufen, anders wird er die Ausfuhr und Herausfuhr dieser sämmtlichen Sachen nicht verweigern können.

6) Die Quittungen der unter dem Namen Pozyeczka Woienna Kriegsdarlehen gezahlten Steuern werden dem oder den Käufern zurückgelassen werden, dieser aber oder diese werden die für diese Quittungen gebührende Summe zum Besten der Masse auszahlen.

7) Ein jeder Licitant soll wissen, daß er auf den Fall des in der vierwöchentlichen Zeitfrist nicht ganz abgeführten Kaufschillings, die im zehnten Theile erlegte Bürgschaft verlieren, und daß eine neue Licitation auf seine Kosten und mit seiner Gefahr, wenn eine geringere Summe angeboten werden sollte, ausgeschrieben werden wird.

Die Kauflustigen, denen es frei steht die Schätzungsakten und Inventarien der Güter, wie auch die geometrischen Charten in der hiesigen Landrechts-Registatur einzusehen, werden daher zu der am 26ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Licitation vorgeladen.

Es werden zugleich alle und jede sichergestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Licitation über ihre Gerechtsamen wachen, sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am anders



weittigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Mikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krasauer Landrechte.

Sterneck. 3

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts Allen und Jedem, denen zu wissen daran gelegen, bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Erben der Durchlauchtigen Fürstin, Sophie Lubomirska, gebornen Krasinska, zur Befriedigung einer wider die Erben des Durchlauchtigen Fürsten Anton Lubomirski gerichtlichen errungenen Summe von 344646 fl. pol. 22 1/2 gr. sammt den von dieser Summe vom 1ten November 1790 gebührenden fünfprozentigen Interessen, die seinen Erben eigenthümlich zugehörigen, im sandomirer Kreise gelegenen Güter des Dpatower Schlüssel, im Exekutionswege einer öffentlichen Versteigerung werden ausgesetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

Der Fiskalpreis des ganzen Güterschlüssels wird nach der Schätzungsakte (welche vor der Lizitation in der

hiesigen Landrechts-Registratur eingelesen werden kann) auf 118552 fl. pol. 28 1/2 gr. festgesetzt — einzeln aber nach derselben Schätzungsakte:

Die Güter des Städtchen Dpatow auf 531081 fl. pol. 28 gr. Die Güter Zachein sammt Zubehör Biskupice und Bukowiany auf 146216 fl. pol. 26 1/3 gr. Die Güter Tudejow, ein Theil in Czernikow sammt dem Dorfe Jurkowice auf 145416 fl. pol. 11 gr. Der Meierhof Poradzie sammt Zubehör Lenczyce auf 69785 fl. pol. 3 1/3 gr. Die Güter Truskolasy sammt Zubehör Kraszkow, Szejeglo und Worowice auf 85310 fl. pol. 8 gr.

Die Güter Niemienice auf 119014 fl. pol. 13 1/3 gr.

Die Güter des Dorfes Zalowensky auf 88696 fl. pol. 28 1/2 gr.

1) Der ganze Schlüssel dieser Güter wird zuerst der Versteigerung ausgesetzt werden, und wenn sich kein Kaufstücker melden sollte; so werden

2) die Güter einzeln versteigert werden, so wie sie insbesondere abgeschätzt sind.

3) Ein jeder, der sich zur Lizitation des ganzen Dpatower Güterschlüssels meldet, wird den zwanzigsten Theil des gerichtlichen Schätzungswertes, ein jeder aber, der sich bloß zur Lizitation einzelner Güter meldet, wird den zehnten Theil der gerichtlichen Taxe, als Reugelb bei der Lizitationskommission alsobald erlegen; und wenn er nicht ein Meistbietender wird, so wird



er gleich nach geendigter Lizitation sein Neugeld zurücknehmen. — Sollte aber die Lizitation ihren Erfolg erreichen; so wird

4) die als Neugeld von den Meistbietenden erlegte Summe, aus Besichtsdepostum übernommen und in den Kauffchilling gerechnet werden.

5) Der Kauffchilling muß binnen Monatsfrist vom Tage der Lizitation an, ganz abgeführt werden; es sey denn, daß der Meistbietende mit den interessirten Partbeien, bei der Lizitation oder in der gedachten Monatsfrist anders übereinkommen würde.

6) Auf den Fall, wenn der Meistbietende in der bestimmten Zahlungsfrist den Kauffchilling nicht abführen sollte, wird alsogleich, ohne eine vorhergegangene Vernehmung eines solchen Meistbietenden, und ohne eine neue Schätzung; so wie er den ganzen Güterschlüssel oder einzelne Güter gekauft hat, der ganze Güterschlüssel, oder die einzelnen Güter, auf Kosten und Gefahr der in der Zahlung säumfältigen Meistbietenden, neuerdings in 45 Tagen einer Versteigerung ausgesetzt werden; und sollte sich auch kein Kaufustiger finden, der wenigstens die Gerichtskasse anbieten würde; so werden die nicht bezahlten Güter dennoch verkauft werden, und der vorige säumfältige Meistbietende wird gehalten seyn, den abgehenden Betrag des Kauffchillings an seinem Neugelde zu büßen, und sollte auch dieses nicht hinreichend seyn, die noch restirende

Summe aus seinem anderweitigen Vermögen zu ersetzen.

Die Kaufustigen werden daher zu der am 26ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation vorgeladen und zugleich verständiget: daß der Meistbietende die auf den Gütern haftenden Schulden nach Maassgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen: daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Berechtigungen wachen, und sie werden auch gewarnet, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; denn sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Uebernehmer der Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern werden ihre Befriedigung an dem Kauffchillinge oder am anderweitigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nisowicz,

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kaiserlichen Landrechte.

Beif. 3



Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der zur Wilhelm Jakobsohnischen Konkursmasse gehörige in drei Theile getheilte Güterschlüssel Jedlinsko, nämlich:

a) Das Städtchen Jedlinsko sammt dem Meierhose des Dorfes Jedlonka und den Zubehören, als: den Aeckern und der Mühle in Sisuwek, den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowska im Werthe pr. 395547 fl. pol. 5 gr.

b) Der Meierhof Gutow sammt dem anliegenden Dorfe Brod und einer daselbst gelegenen Mühle im Werthe pr. 249864 fl. pol. 25 gr.

c) Der Meierhof Zawady im Werthe pr. 177876 fl. pol. 5 gr., zusammen aber auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeschätzt, nach fruchtlos verstrichenen schon zweimaligen Lizitationen, zum 3ten Mal am 19ten Juni 1804 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einer Versteigerung wird ausgesetzt werden, in welcher diese Güter an den Meistbietenden, zuerst im Ganzen genommen, und wenn sie auf diese Art nicht verkauft werden könnten, auch theilweise, auf vorhergegangene Bewilligung der politischen Stelle, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1) Daß der Käufer der sammt Zubehören im Ganzen zu verkaufenden Güter Jedlinsko, den 10ten Theil des Fiskalpreises, ohne alle Rücksicht darauf, ob er ein Gläubiger seye oder

nicht, zur Sicherheit der Lizitationsakte, der Kommission in Baarschaft erlege:

2) Der den größten Kauffchilling bei der Lizitation Anbietende, wird zwei Dritttheile des Kauffchillings in gangbarer Münze, binnen 14 Tagen nach der Bestätigung der Lizitationsakte, ans Gerichtsdepositum abführen, unter der Abhandlung: daß, wenn er diese zwei Dritttheile in der bestimmten Zeitfrist nicht abführe, eine weitere neue Lizitation auf seine Gefahr ausgeschrieben, und wenn in der künftigen aus Verschulden des Käufers auszusprechenden Lizitation, zu dem Kauffchillinge des vorletzten Lizitanten etwas fehlen sollte, der die Bedingungen nicht erfüllende Käufer dieses der Masse zu vergüten schuldig seyn wird; und der erlegte 10te Theil wird ihm nicht ausgefolgt werden.

3) Wenn der Käufer durch die Abführung der zwei Dritttheile den 2ten Punkt wird erfüllt haben; so bleibt ein dritter Theil des Kauffchillings, gegen besondere Sicherstellung, hinter dem Käufer gegen fünfprozentige Interessen, bis zur endlichen Vertheilung der Masse; welchen dritten Theil er jedoch nach geschעהner Vertheilung alsobald ans Gerichtsdepositum abzuführen oder aber dem angewiesenen Gläubiger auszahlen verbunden seyn wird.

4) Die gekauften Güter werden dem Käufer der Schätzung und dem Inventario gemäß alsogleich eingewortet werden; sobald er mit einer Quittung beweiset, daß zwei Dritttheile



des Kaufschillings zur gehörigen Zeit sind bezahlt worden.

5) Daß der künftige Käufer dieser Güter, wenn er die auf diesen Gütern haftenden geistlichen Summen, bei den Gütern zu behalten wünschte, er sich hierinfallß vorläufig um die Bewilligung der k. k. Landesstelle bewerbe.

Ubrigens steht es jedem Kauflustigen frei, das Inventarium sowohl als die Schätzungsakte in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 24ten März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kaiserlicher Landrechte in Westgalizien.

Verf. 3

**K u n d m a c h u n g.**

Vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß am 28ten Mai l. J. Früh um 10 Uhr die städtischen Oberster Donnie, Plasti und Orzegurki mittelst einer öffentlichen Litzazion auf 6 nach einander folgende Jahre an dem Meistbietenden werden verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich daher am oben bestimmten Termine auf dem neuen Rathhause einzufinden, und sich mit einem baaren Wadio (Reugeld) von 500 fl. zu versehen. Ubrigens können die Grunderträgniß-Inventarien dieser Güter in der hierämlichen Re-

gistratur eingesehen, und sonstige Auskünfte eingeholt werden.

Druckth.

Gollmayer.

v. Rangstein.

Von dem Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 17ten April 1804. Hohn. 2

Per Magistratum Caes. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae notum redditur: Reverendissimum Calimirum Bodurkiewicz Canonicum Cathedralium Cracov. die 10. Febr. 1797, ab intestato fatis cessisse, cum porro plures haeredes ejus recensentur, quin de nomine et Cognomine locoque eorum domicilii, praeter sese jam ad haereditatem defuncti insinuantem Franciscam Wronskahujati Magistratui notificet, ideo ipsi haeredes defuncti hisce citantur, quatenus intra 3 annos et 18 Septimanas a die 17. Decembris 1802 numerando se in hocce Magistratu insinuent, et jus suum haereditarium ab intestato rite edoceant, secus Substantia quaestionis Franciscae Wronskae ad illam haereditatem jam se insinuantem addicetur, extradeturque.

Gollmayer.

Krzyzanowski.

Pohlberg.

Ex Consilio Magistratus Caes. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae 2. Martii 1804.

Plinta. 2

Wein



## Wein-Verkauf.

Tokayer und Weinscher Ausbruch, dann verschiedene Ungarische und auch gute Oesterreicher und Mährische Tischweine in Ansehlen und Gebänden sind zu verkaufen beim herrschaftlichen Kelleramente in Deutsch-König in Mähren, (zwischen Brünn und Znaim an der Hauptstraße, eine halbe Stunde vom Bogtitzer-Wirthshaus entfernt) werden am 7ten Mai d. J. nachfolgende Gattungen Ungarischer Weine licitando um 8 Uhr Fröh veräußert: als mehrere einfache, und mehrere doppelte Antheile Tokayer von milderer bis zur besten Gattung; Weinscher Ausbruch von bester Qualität in Gebänden zu 1, 2 und 3 Eimern; dann Erlauer, Osner, Schumlauer, Ragerdorfer und Resmüller Tisch-Weine jede Gattung in Gebänden von 1 bis 10 Eimer mit oder ohne Gebünd. Kauflustige belieben demnach am obbenannten Tage und Stunde zu erscheinen. Ubrigens sind in dem herrschaftlichen Keller auch außer der Licitation sowohl alle vorbenannte Ungarische, als auch Oesterreicher Gebürgs- und Land-, dann eigene Fehungs-Weine um billige Preise in größeren Quantitäten und von guter Qualität zu haben, und versendet das Kelleramt auch auf Bestellung die vorbenannten Ungarischen in Bouteillen Franco Brünn oder Znaim an einen zu benennenden Kommissionär; doch von dem Ausbruch nicht weniger als zu 25, und von den Tafel-Weinen nicht weniger als zu 10 Stück. Man beliebe sich demnach

um solche Weine oder Preiszettel persönlich oder schriftlich mit der Pst. in frankirten Briefen über Brünn, Witzlich nach Deutsch-König an den herrschaftlichen Kellermeister Herrn Joseph Ernsb, zu verwenden.

Am Deutsch-König den 29. Hornung 1804. 36

## Angekommene Fremde in Krakau.

Am 20. April.

Die Frau Josepfa von Wieloglowka mit Familie und 7 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 403, kömmt von Proschowka aus Sigolizien.

Der Herr Franz von Zakrzewski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 42, kömmt vom Lande.

Am 21. April.

Der Herr Pantaleon von Durskibski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom No. 16, kömmt vom Lande.

Der Herr Leopold von Fichanfer, wohnt auf dem Kleparz No. 5, kömmt vom Lande.

Am 23. April.

Der Herr Lukas von Bainski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 452, kömmt von Nowogrod aus Ungarn.

Der Herr Johann von Dembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 482, kömmt vom Lande.

Der Herr Jakob von Kwiatkowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 24, kömmt vom Lande.

Die Herren Albert und Theodor von Denowski mit 2 Bedienten, wohnt



nen in der Stadt No. 313., kommen von Pufarjow aus Südpreußen.

Der Herr Baron von Pölsitz, wohnt auf dem Stradom No. 16., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Zebrowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 313., kömmt aus Südpreußen.

Am 24. April.

Der Herr Didak von Jastrzemiński mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95., kömmt vom Lande.

Der Herr Martin von Pienionzek mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95., kömmt von Mielec aus Ostgalizien.

Der Herr Andreas von Bieloglowski mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95., kömmt vom Lande.

Am 25. April.

Der Herr Graf Wenzens von Bobrowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 521., kömmt von Poromba aus Ostgalizien.

Der Herr Anton von Ofzar mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Sigmund von Werna mit Gemahlin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 214., kömmt von Kaluschin.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. April.

Dem Tagelöhner Franz Holisch s. L. Josepha, 5 Wochen alt, an Stechkatzar, in der Stadt No. 360.

Der Bürger Karl Jankowski, 40 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazarospital.

Dem Weßhändler Giazinth Fraschinetti s. S. Kaspar, 1/4 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir No. 56.

Am 13. April.

Der Fleischhauermeister Blasius Schatankiewicz, 81 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt No. 469.

Am 14. April.

Dem Schneidermeister Johann Schmaack s. S. Kaspar, 14 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 18.

Die Wittwe Salomea Winkowska, 46 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt No. 516.

Die Tagelöhnerin Justina Palzinska, 56 Jahre alt, an der Lungensucht, auf dem Kleparz No. 93.

Dem Bindermeister Kaspar Mikorjowski s. S. Ignaz, 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 327.

Am 15. April.

Dem Kaufmann Ignaz Stelzke s. L. Juliana, 4 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 29.

Dem Schneidermeister Anton Schröter, s. S. Felix, 4 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt No. 82.

Am 16. April.

Der Mathens Solak, 56 Jahre alt, an Wahnsinn, in der Stadt No. 469.

Dem Schuhmachermeister Jakob Mutschalski s. L. Theresia, 1 1/4 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 620.

Der Zimmermann Joseph Wolski, 64 Jahre alt, an der Abzehrung, im St. Lazarospital.

Am 17. April.

Dem Tagelöhner Simon Placheinski s. L. Franziska, 6 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz No. 139.